

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1790**

8.11.1790 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-991030](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-991030)

Olden

wöchentliche



burgische

Anzeigen.

Montag, den 8ten November 1790.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wenn am nächstkünftigen Mittwoch, als den 10ten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, etwas altes Holz, einige alte Fenster, alte Ofenplatten und Bücher, in dem Kloster Blankenburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so wird solches hieburch bekannt gemacht, damit die etwaigen Kauflustigen sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden und nach Gefallen kaufen können. Blankenburg, aus dem Generaldirectorium des Armenwesens den 5ten Nov. 1790.  
v. Hendorff. Georg. Lenz. Herbart.

2) Es hat der Kaufmann Marco Grisebe, zu Strohhausen, im Jahr 1787 einen in der Rothkircher Kirche, mitten unter der Orgel in Norden befindlichen geschlossenen Kirchenstuhl von drey Ställen, welchen derselbe ungefähr ein Jahr vorher in öffentlicher Vergantung von Johann Wendt, zu Neuenfelde, und dessen Ehefrau, Becke Elisabeth, gebornen Hodderjen, als Erbin von Jürgen Diederich Hodderjen, erstanden, an den Herrn Reichshofrath Freiherrn von Brinck, zu Treuenfeld, verkauft. Die Angabe ist den 10ten Jan. a. f. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

3) Folgende zum Nachlasse des weyl. Provisors Lüdemann gehörige Immobilien, als: 1) das an der Langenstrasse hieselbst belegene, von gedachtem Provisor Lüdemann ehemals selbst bewohnte Haus nebst Zubehör; 2) das ehemalige Wardewylsche, jetzt von dem Singgierßer Hansmann heuerlich bewohnte, an der Achternstrasse hieselbst belegene Haus nebst Zubehör; und 3) der vor dem Eersten Thore an der Allee belegene Garten, sollen den 23ten Dec. a. c. auf dem hiesigen Stadtschütting verkauft, oder falls nicht hinlänglich dafür geboten werden sollte, auf ein Jahr, und zwar das ehemalige Lüdemannsche Wohnhaus zu Michaelis, das vormals Wardewylsche Haus und der Garten aber zu Ostern k. J. anzutreten, veräußert werden. Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c. Jedoch bedarf es abseiten derjenigen Lüdemannschen Gläubiger, die sich bereits bey der vorgewesenen Convocation gemeldet haben, keiner fernern Angabe) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

4) Die zum Nachlasse des weyl. Provisors Lüdemann gehörige, zu Wardenburg belegene Kötthercy, soll am 28sten Dec. a. c. in Dietz Meiners Wirthshaus, daselbst, verkauft, und eventualiter auf ein Jahr, zu Maytag k. J. anzutreten, verheuert werden. Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c. (jedoch bedarf es abseiten derjenigen Lüdemannschen Gläubiger, die sich bereits bey der vorgewesenen Convocation gemeldet haben, keiner fernern Angabe) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

5) Die zum Nachlasse des weyl. Provisors Lüdemann gehörigen, zu Langwarden und Mürwarden belegenen beyden Hoffstellen, sollen den 30sten Dec. a. c. in Albert Drost Wirthshaus, zu Langwarden, und zwar die erstere zusörderst Stückweise, und darauf im Ganzen, verkauft, eventualiter auf ein Jahr, zu Maytag anzutreten, verheuert werden. Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c. (jedoch bedarf es abseiten derjenigen Lüdemannschen Gläubiger, die sich bereits bey der vorgewesenen Convocation gemeldet haben, keiner fernern Angabe) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

6) Es soll die zum Nachlasse des weyl. Provisors Lüdemann gehörige, ausser dem Eversten belegene Kötthercy, den 27sten Dec. a. c. im Wirthshaus zum weissen Lamm, Stückweise oder im Ganzen verkauft, eventualiter auf ein Jahr, zu Maytag k. J. anzutreten, verheuert werden. Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c. (jedoch bedarf es abseiten derjenigen Lüdemannschen Gläubiger, die sich bereits bey der vorgewesenen Convocation gemeldet haben, keiner fernern Angabe) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

7) Die zum Nachlasse des weyl. Provisors Lüdemann gehörige, zu Griftede belegene Bau, soll den 29sten Dec. a. c. in Feleberich Kramers Wirthshaus, daselbst, Stückweise oder im Ganzen, verkauft, eventualiter auf ein Jahr, Maytag k. J. anzutreten, verheuert werden. Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c. (jedoch bedarf es abseiten derjenigen Lüdemannschen Gläubiger, die sich bereits bey der vorgewesenen Convocation gemeldet haben, keiner fernern Angabe) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

8) Harm Harms, Kötther zur Nadorst, hat seine vormals von dem Büfingschen Erbe, zu Dven, angekaufte, bey Erb Würdemanns Hause belegene zweite Wiese von 2 Tagwerk, an gedachten Gerd Würdemann, zu Alexanders Haus, verkauft. Die Angabe ist den 9ten Dec. a. c. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

9) Wider Lürer Klockgether Ehefrau, in der Wogten Zwischenahn, entsethet Schulden halber bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concur. 1. Die Angabe ist den 10ten Jan. 2. Deduct. ten 21ten ejusd. 3. Prioritäturtel den 21sten Febr. 4. Vergantung oder Löse den 9ten May a. f.

10) Weyl. Casper Meyer Kinder Vormünder, Kaufleute Sartorius und Wachtendorf, wollen ihrer Pupillen, auf dem inneren Damm zwischen dem älterlichen Wohnhause, welches jetzt von dem Herin Cnzleyrath Schumacher bewohnet wird, und des Gastwirths Eckelberg Hause belegene Nebenhaus, welches jetzt der Hoffourier Müller bewohnet, am 18ten Nov. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Stadt-Schütting öffentlich verheuern. Es können daher diejenigen, die dieses Haus hueren wollen, sich an dem Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und bieten. Oldenburg, vom Rathhause, den 5ten Nov. 1790. Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Diejenigen, welche ihre Pfänder des Fußweges vor dem Haarenthore noch nicht ausgebeffert haben, werden hierdurch erinnert, dies innerhalb 8 Tagen zu bewerkstelligen, widrigenfalls die Ausbeffertung auf ihre Kosten geschehen wird, und sie in Brüche genommen werden sollen. Oldenburg, vom Rathhause, den 5ten Novem- ber 1790. Bürgermeister und Rath hieselbst.

12) Da angezeigt worden, daß viele Aeltern und andere, hier in der Stadt ihre eigenen und die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder, der im Corp Const Oldenb. P. 1. n. 64. p. g. 117 befindlichen Schulordnung zuwider, nicht zu der ordentlichen Tagesschule halten, obgleich der 6ste §. dieser Verordnung noch erst am 29sten Sept. 1784 von Herzogl. Höchstpreisl. Consistorio erneuert ist: so wird hierdurch abermals bekannt gemacht, daß über die Befolgung jener Verordnung jetzt genau gehalten werden wird, und diejenigen, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen sind, zur Bezahlung des Schulgeldes angehalten werden sollen, wenn sie auch gleich die Kinder nicht zur Tagesschule senden. Oldenburg, vom Rathhause, den 5ten Nov. 1790.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) Es sollen einige arme Kinder künftigen Montag, den 15ten dieses, Vormittags um 11 Uhr, auf dem Rathhause in die Kost verdingen werden, weshalb sich diejenigen, die eines oder mehrere davon annehmen wollen, sich daselbst einfinden können. Oldenburg, von der Armendirection, den 8ten Nov. 1790.



1) Anton Heltjen, zu Borgstede, hat an die gräfliche Cammer zu Barel, von seiner Hultmannsbau den Kamp in der Leuse, der Warnshof genannt, gegen Incorporation des zu seiner Häufelcy gehörigen so genannten Ludwigsmoors, verkauft. Die Abgabe ist den 15ten December d. J. bey dem Barel'schen Amtsgerichte.

### Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. Wegen des von dem Sergeanten Berend Gerhard Dunjes und dessen Ehefrau, Cathrine Elisabeth, an ihren resp. Schwiegervater und Vater, Harm Heinrich Hörcken, wider übertragenen, im vorigen Jahre von letztem übertragen erhaltenen Vermögens etc. Ang. d. 13 Nov. Oldenb. Landger. 1) Wegen der von Gerb Böhlen an Eilert Hotes verkaufte ehemalige Weimpenfchen Röhre cum Pert. Ang. d. 17 Nov. 2) Wegen der von Helmerich Poppehänden jun. an Helmerich Schwefede verkauften ehemaligen Dorensteden Röhre mit Zubehör Ang. d. 17 Nov. 3) In Heinrich Haes Concurs Ang. d. 20 Nov. Ob. d. d. 7 Dec. a. c. Präf. Art. d. 11 Jan. Löse d. 25 a. f. Ovelg. Landger. 1) Anderweiter Verkauf weyl. Peter Cristeden, zu Ruhnarden belagene Röhrehauses den 18ten Nov. 2) Wegen der von weyl. Johann Kloppenburg Röhre letzter Ehe Vormünder, an Kener Richerts übertragenen, von weyl. Johann Kloppenburg ersten Ehefrau, geb. Arens, herrührenden Immobilien Ang. d. 16 Nov. Delmenh. Landger. 1) Des weyl. Johann Schmidt sämmtlich Creditoren Ang. d. 15 Nov. 2) In Carsten Lange und dessen Ehefrau Concurs Ang. d. 17 Nov. Ob. d. d. 7 Dec. a. c. Präf. Art. d. 19 Jan. Löse d. 2 Febr. a. f. Schweyer Amtsger. 1) Verkauf Friedrich Elers, in Barel, aus Gerb Felaken Concurs gelieferten bey dem Süderschwey belagene beyden Röhrenstellen cum Pert. den 18ten Nov. Ang. d. 15. 2) In Friederich Kemmer's Ehefrau Concurs Ang. d. 17 Nov. Ob. d. d. 1 Dec. Präf. Art. d. 15 a. c. Löse. 10 Jan. a. f. Landwühd. Amtsger. Wegen Johann Gerhard Gollnstedten und dessen Ehefrau an Johann Heinrich Siems verkauften  $\frac{1}{2}$  Stück Landes Ang. d. 16 Nov. Auf Revision des Gerichts zu Otterndorf, wegen der Del- und Lohnwähe, des Wohnhauses, Gartens, vier Morgen Landes und übriger Pertinentien des weyl. Conrad Hermann Lüdemann, welche der Herr Ca. z. prath Zacharieffen bisher Immiffionsweise bejessen, Abgabe bis zum 19ten November.

## Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Börse	=	42 gr. Courant,
Des Moorrocken	=	40 gr.
Wurster Sommer-Garsten	=	61 Rthlr.
Haber	=	40 —

OIdb.

## II. Privatsachen.

- 1) Es sind vor einigen Tagen auf dem Garberhofe aus einer Kupe 6 Stück gegerbte Kalbfelle gestohlen; sie sind gemerkt mit dem Buchstaben K. Ein Stück davon hat der Dieb verlohren; dies ist in der sogenannten Breitenstrasse vor dem Eversten gefunden worden, woraus das Werfcheichen aber geschnitten gewesen, welches der Eigener wieder erhalten hat. Wer ihm von den übrigen 5 Stücken Nachricht zu geben weiß, daß der Dieb kann entdeckt werden, erhält bey Verschweigung seines Namens einen halben Louisd'or. Oldenburg. Kruse.
- 2) Ich habe mein vor dem heil. Geistthor hinter dem neuen Hause belegenes Wohnhaus, nebst Garten, welches jetzt Caspar Meier heuerlich bewohnt, von Ostern 1791 zu verheuern. Oldenburg. Johann Gerhard Eylers.
- 3) Von den Holler Kirchen- und Canzelcapitalien sind 116 Rtl. 32½ gr. Gold bey dem Kirchjuraten Johann Wichmann, zu Holte, zinsbar zu erhalten.
- 4) Sollte jemand ein oder mehr Kleidernese nöthig haben, und machen lassen wollen, so kann demselben damit für ein billiges gebietet werden, und ist nur in der Expedition der Anzeigen zu melden; wie viel Pfund Bindfaden dazu genommen werden sollen.
- 5) Der Westerkeder Kirchjurat Ednjes Dene, hat 680 Rtl. Gold Kirchencapitalien sofort zinsbar zu belegen.
- 6) Theys Wilhelm Eden, zu Hens, hat von den Waddenser Kirchengeldern 100 Rtl. und 25 Rtl. Canzelgelder am 22sten dieses, 90 Rtl. am 22sten Febr. 1791, auch an Psarraufkünften ungefähr 420 Rtl. mit Ausgang d. J. zu billigen Zinsen auf Wechsel zu belegen.
- 7) Bey Johann Hinrich Wessels, zum Jader-Ruffendeich, sind am 10ten Febr. 1791 220 Rtl. Pupillengelder gegen gebührige Sicherheit zinsbar zu erhalten.
- 8) Der Herr Provisor Kühne hat einige hundert Thaler Fundgelder zinsbar zu belegen, welche gegen Anweisung der Sicherheit in Empfang genommen werden können.
- 9) Der Herr Doctar Toel, in Varel, hat um Martini und Neujahr einige hundert Reichsthaler Gold in Commission zu belegen. Die Liebhaber wollen sich mit dem ehesten bey ihm melden.
- 10) Es ist hier Nientjen, im Seefelder-Ruffendeich, gesonnen, die durch Wenspruch an sich gebrachte olim Meinert Cornelius Hoffkelle mit 62 Juck Landes, in Morgenlande und Seefelder-Ruffendeich belegen, nebst Wohnhaus und übrigen Vertinentien, am 19ten November, Nachmittags um 2 Uhr, in Johann Müllers Wirthshause, beyrn Reitländer-Herrnwege, auf ein oder mehr Jahre aus der Hand zu verheuern.
- 11) Es sind auf dem Gute Hahn extra gute Karpffen zu haben, das Pfund zu 10 gr. Gold; auch gute Karauschen, das Pfund zu 9 gr. Gold. Käufer können sich bey dem Jäger Rothmeyer dafelbst melden.
- 12) Lorenz Frau, zum Alferdeich, hat als Vormund über Peter Cornelius Kinder 117 Rtl. 52 gr. sofort zinsbar zu belegen.
- 13) Seit einiger Zeit ist mir ein braunes Bullenkalb vom Lande wegkommen. Wenn dieses Kalb zugeföhren ist, wird ersucht, mir solches Fund thun zu lassen, da ich es alsdann gegen eine angemessene Vergütung abholen werde. Ewarden. J. S. Hedden.
- 14) Die am 20sten dieses in Dageraths Wirthshause, zum Struckbauer-Moor zu verkaufende, ehemalige Weinardus Stelle, zu Wopkenbäe, bestehet in ungefähr 30 Juck Landes, nebst erforderlichen Gebäuden, wovon das Wohnhaus erst kürzlich ansehnlich verb. hert worden, und sich jetzt in gutem Stande befindet. In dem zur Stelle gebührigen sehr fruchtbaren Garten befinden sich vorzüglich gute Obstbäume. Auch sind gute Kirchen- und Begräbnißstellen beyrn Hause. Die jährliche Heuer beträgt jetzt 175 Rtl., und die herrschaftlichen und sonstigen Abgaben sind ungefähr 15 Rtl.
- 15) Herr Johann Friedrich Bruggemann, in Heinsen, hat mir anzeigen lassen, wie ihm der bey der Sterbethaler Gesellschaft, Fremens Wohl genannt, auf seinem Namen sub Nr. 42 haltende Receptionsschein abhänden gekommen, daher ersuchet, an dessen Statt ihm eines

neuen Receptionsschein zu ertheilen. Es wird solches zu dem Ende hiermit ein für allemahl öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn dieser Schein etwa, es sey auf welche Art und Weise es auch immer seyn könnte oder möchte, in jemandes Händen gekommen wäre oder kommen möchte, welcher ein gegründetes Anrecht daran haben oder zu haben glauben möchte, mir innerhalb zwey Monate, von dato den 2ten November 1790 anzurechnen, wie und auf was Art er solchen erhalten, angezeigt, und die Rechtmäßigkeit des Eigenthums nach Verlangen bündigst erwiesen werde, ohne welches, wenn auch in der Zeit Herr Joh. Friedr. Bruggemann versterben möchte, kein Sterbthaler darauf ausbezahlt werden wird. Wenn aber in obbestimmter Frist nicht angezeigt, und das rechtmäßige Eigenthum erwiesen worden ist, solcher Schein für gänzlich annulliret und außer allen Werth gesetzt zu achten, indem nie das geringste darauf ausbezahlt, sondern an dessen Statt mehr benanntem Hr. J. F. Bruggemann unter den 4ten Jan. 1791 ein neuer alsdann nur gültiger Receptionsschein wird ertheilt werden. Nicht ungenüßet hierbey zu zeigen dürfte seyn, daß bey dieser unter dem Namen Bremens Wohl bekannten, mit Hoch-Obrigkeithlichem Consens errichteten, und deren Verfassung höchgeneigt bestätigten, im achten Jahre bestehenden Sterbthaler-Gesellschaft, vom Anfang ihres Entstehens an bis anjetzt der Sterbthaler volle 300 Rth. Gold befraget. Zu wünschen wäre es nur, daß, da die Administration zu keinen Vortheilen verbunden; einige Interessenten oder deren Bevollmächtigte durch säumhafte Einzahlung der Beiträge die Verwaltung nicht so unglücklich mühsam erschwereten, und sich oft der Gefahr des Nellen möchten, ihre oder unter ihrer Verorgung stehenden Actien annulliret zu sehen. Das Institut übrigens ist besonders für Personen von 50 und mehreren Jahren (welche meines Wissens, nach Aushebung aller ohne Hoch-Obrigkeithlichem Consens errichteten, und dadurch in ihrer Anzahl so sehr verminderten Sterbthaler, an keiner jetzt noch bestehenden und consentirten Hauptgenossenschaften mit einem so geringen Beitrag, wie an dieser, Antheil nehmen können) vortheilhaft. Männer und Frauenpersonen, Fremde und Einheimische können nur nicht über 62 Jahr alt Antheil nehmen, und dürfen doch bey jedem Sterbthaler nur einen Reichthaler beitragen. Wer dieser Gesellschaft beizutreten geneigt ist, darf die Gesetze oder Verfassung derselben unentgeltlich abfordern lassen. Die Interessenten werden, damit es auch in der Folge an guten untadelhaften Mitspielern nicht fehlen möge, ersuchet, sich wie billig gütigst angelegen seyn zu lassen, dieses unser Institut ihren Freunden bestens zu empfehlen, und denselben dadurch von Zeit zu Zeit gute gesunde Subjecte zuzuführen, widrigenfalls die Actieninhaber eines Verstorbenen sich nicht beschweren können, wenn von ihnen zur Aufrechthaltung der Gesellschaft, bey Anzeige ihres Absterbens, das was zum Wohlbestehen der Gesellschaft der 12te Articel der Verfassung, als die sicherste Stufe derselben verlangt, gefordert werden möchte. Briefe, welche Fremde an mich adressiren möchten, müssen franquiret seyn; alles dieses zeitig anzuzeigen, hat nicht verfehlen wollen. Bremen, den 3ten November 1790.

Hinrich Focke, Sect. Sohn.

Administrator obenbenannter Gesellschaft.

16) Ich habe einige hundert Thaler in Commission zinsbar zu belegen, und können selbige im Ganzen und bey kleinern Summen sofort oder am Weihnachten, und auch Wäterhin unter billigen Bedingungen bey mir in Empfang genommen werden. Didenburg.

J. C. Flor. Obergerichtsadvocat.

17) Ein Kaufmann auf dem Lande, der mit Eisenwaaren handelt, suchet unter billigen Bedingungen einen Lehrburschen, der zu Rechnen und Schreiben geübt ist, auch fogleich seine Condition antreten kann. Göttinger Schütte, in Didenburg, giebt desfalls nähere Nachricht.

18) Es ist Lönjes Rodicks, zu Esfleth, von seinem Lande zu Hammelewarden, den 17ten October eine schwarze buntknapige Rindquene weggekommen. Wenn solche zugehauen oder davon Nachricht geben kann, erhalt eine gute Belohnung.

19) Der Kirchjurat Johann Cordes, zu Neuenbrock, kann von den dasigen Kirchengeldern 64 Rth. 48 gr. und 50 Rth. Armeingeld, beydes Gold, zinsbar belegen und sofort liefern.

20) Der Zwischenahner Kirchjurat Johann Rodtsen, hat jetzt 100 Rth. und gegen Neujahr 300 Rth. Kirchengelder, und der Armenjurat Abiert Thien am 1sten December 200 Rth. zinsbar auszulihen.

21) Die sehr starke dritte Auflage meines Handbuchs der Religion ist, der verschiedenen Nachdrücke ungeachtet, doch nun so weit vergriffen worden, daß die Veranstaltung einer neuen notwendig wird. Da die bisherigen schon in so vielen Händen sind, so würde es unbillig seyn, wenn jetzt noch erhebliche Veränderungen mit diesem Werke vornehmen wollte. Aber für sehr billig halte ich es, die Stärke desselben durch Weglassung und Abkürzung einiger wesentlichen Stücke zu mindern, daß der Wunsch meines Herrrn Verlegers erfüllet, und der Ankauf des Buchs durch Herabsetzung des Ladenpreises erleichtert werde. Zu diesem Ende werde ich nicht nur bey dieser vierten Auflage die im letzten Hauptstück befindliche gewesene Liebesammlung ganz zurück lassen, sondern auch die Tauf- und Abendmahls-Betrachtungen des fünften Hauptstücks ins Kurze zusammen ziehen, und selbige gleich bey Abhandlung der Glaubenslehren gehörigen

Orts einschalten. Bekteres kann ich um so eher thun, da ich ein eigenes Communionsbuch geschrieben habe, in dem die Liebhaber meiner Schriften ausführlichen Unterricht über diese Materie finden können. Und was das Erstere betrifft, so glaube ich, daß der Verlust an den Liebem sehr leicht bey dem jetzigen Vorrath an guten öffentlichen und Privatgesangbüchern ersetzt werden kann. Uebrigens halte ich es auch diesmal für meine Pflicht, jede Betrachtung nochmals zu revidiren, kleine Fehler in einzelnen Stellen und Ausdrücken sorgfältig zu besern, und dadurch das Ganze der Vollkommenheit so nahe zu bringen, als ich es nach meinen Kräften unter den vorhandenen Umständen zu thun vermag. Quedlinburg, im August 1790.

Johann August Hermes.  
 Dißem zufolge kündige ich demjenigen Publicum, das die vorigen Auflagen nicht besitzt, eine vierte verbesserte Auflage unter nachstehenden Bedingungen an: 1) Die Pränumeranten erhalten diese in zwey großen Octavbänden, auf weißem Papier, mit neuen Lettern gedruckt, gegen 90 Bogen starke verbesserte und mit zwey Titelfiguren verschönerte Auflage, für 1 Rthlr. 24 Grote. 2) Der Pränumerationsstermin geht bis Januar 1791, die Ablieferung der Exemplare aber geschieht zur Leipziger Ostermesse desselben Jahres. Nach Verlauf dieser Zeit kostet das Exemplar 1 Rthlr. 48 Grote. 3) Die Pränumerationsgelder erwarte ich postfrey, und wenn die Pränumeranten ihre Namen dem Buche vorgedruckt zu sehen wünschen, so biete ich solche leserlich zu schreiben. In Oldenburg wird der Buchhändler Strohm diese Pränumeration besorgen. Berlin, im October 1790.

Christian Friedrich Himbura, Buchhändler.

22) Hopke Rabben, zu Strachhausen, ist ein großer kupferner Kessel, etwas über eine Elle haltend, mit einem eisernen Ohr und der Boden desselben mit einem Stücken versehen, in der Nacht vom 27ten auf den 28ten October entwandt. Wer ihn hiervon Nachricht geben kann, oder solchen, wenn er etwa zum Verkauf angeboten werden sollte, er mag ganz oder in Stücken seyn, anhält, der hat ein Pistole Trinkgeld zu erwarten.

23) Demnach theils auf freiwilliges Ansuchen, theils Schulden halber, folgende Ländereien, Heerdställe und Behausungen, als: 1) Johann Müllers Haus, auf Hookstel, nebst Garten beym neuen Deiche. 2) Wehl. Dirk Lübbers Erben, im Niender Kirchspiel, nahe beym Kestertsele gelegenes Haus mit dazu gehörigen Apfel- und Kobigarten, nebst einem Warf. 3) Gershard Carlcks, im Wand, Neuender Kirchspiel, belegenes Landgut, groß 68 Graas. 4) Wehl. Kamte Dircks Testamentserben, Gerd Conrad Pielsticker und wehl. Heero Aukes Erben Vormunder, von Harm Dircks herrührende Haus, zu Bübbens, nebst Garten, auch Kirchen- und Lagerstellen, wovon jährlich 1 Rthlr. 13 s. Grundsteuer an Heero Siedels, und 13 sch. 10 w. an Ehren Pastor Bauermeister ur. nom. entrichtet, auch bey Sterb- und Veränderungsfällen 13 sch. 10 w. an letzteren bezahlt werden müssen. 5) Derselben von Kamte Dircks herrührende Hauslingshaus bey der ersten Wahren zu Hohenkirchen stehend, nebst Garten, wovon jährlich 5 Gmthlr. Grundsteuer an Justizrath Poppen Erben bezahlt wird. 6) Wehl. Organisten Grathmann Wittwe Erben Haus in Sillenkäder Loge. 7) Frerich Eden Frerichs Haus zu Stumpens, im Viarder Kirchspiel. 8) Cheurugi Eilers jun. Wittwe Haus, in der Drossenstraße, mit dahinter liegenden Garten. 9) Derselben Haus aus 2 Wohnungen bestehend, zu Ende des Hopfenzauens, mit dazu gehörigen 2 Lagerstellen auf dem Stadtkirchhofe. 10) Jüd. Carsten Erben Landgut am Münter norder alten Deich, so wie es zu 27 Graasen im Contributionsregister steht, nebst einer Grundsteuer von Heinrich Meinen Wittwe, jährlich zu 3 Gmthlr. 11) Derselben am Münter norder alten Deich belegene Heerd zu 24 Matten, ohne Behausung, so vorhin Diederich Conrad Miniers zuständig gewesen. 12) Derselben Hauslingshaus nebst Garten und ein Ende Deichs am Münter norder alten Deich. 13) Derselben Landgut zu Wassens im Münter Kirchspiel, groß 52 Matten, nebst einer Grundsteuer von Veler Gerdes Schipper, jährlich zu 15 Rthlr. 13 sch. und einer von Eibe Heren, jährlich zu 6 Gmthlr., sodann einer von Huert Wehrens jährlich zu 6 Schaaf. 14) Henke Ahmels Schiff, nebst Seil und Treil, und ein kleineres Folgerboot, im Hooksteler Hafen liegend. 15) Wehl. Pastor Janßen Wittwe Erben Haus mit Garten, am Paakenfer Kirchhofe gelegen, wovon jährlich 2 Gmthlr. Grundsteuer an die Kirche bezahlt werden. 16) Wehl. Tobias Friesen Erben 4 Matten Landes hinter dem Volters berg. 17) Derselben 7 Matten Landes, eben das lßt, in 2 Stücken, zu 3 und 4 Matten. 18) Derselben 2 Acker, an der Dreesehe gelegen, welche der Hofmarsch. Herr Justizrath Janßen in Erbpacht hat. 19) Derselben Scheune nebst Gartengrunde, am Kostverlohren gelegen. 20) Derselben Haus von 3 Wohnungen, in der großen Wasserpforsstraße, mit 3 Matten Landes am Wieselser Weg, und 2 Graasen im Sillerßen Hamm. 21) Christian Eberhard Jannens Haus, zu Mederns, mit Gartengrunde. 22) Hofmarsch. Herr Justizrath Jürgens Landgut, groß 113 Matten Grodenlandes, auf dem Sandemir Groden gelegen, nebst guter Behausung. 23) Christian Carlßen Wittwe Landgut beym Funnenfer Altendeich, das Platthaus genannt, nebst Wohnhaus, Scheune und Backhaus, welches ausser einem großen Garten und einem Ende vom Altendeich, aus 527 Matten besteht; von diesen hat 1) Wilhelm Cordes für 35 Matten, Pichamm genannt, eine jährliche Grundsteuer von 5 Gmthlr. 2) Sell-

merich Freerichs Erben für 2 Matten eine jährliche Grundsteuer von 5 Rthlr. und alle 20 Jahre dop-  
 pelt mit 10 Rthlr. 3) Ulrich Conrad für 14 Matten, Lakelen genannt, eine jährliche Grundsteuer  
 2 Rthlr. 24 s. 10 w. 3 und 4) Dönnies Meins Dönniesen eine jährliche beherdichte Feuer zu  
 5 Gmthlr. zu bezahlen. 24) Christian Carsten Wittwe zu Gunnens belegen Landgut, groß  
 99 $\frac{1}{2}$  Matten, nebst Wohnhaus, Scheune und Backhaus, worunter 9 Matten Groden, 19 $\frac{1}{2}$  Mat-  
 ten Altacker und 71 $\frac{1}{2}$  Matten Wühhland befindlich; von diesem Lande wird jährlich 8 Gmthlr.  
 Grundsteuer an Dönnies Meins Dönniesen, und von 17 beherdichten Graasen jährlich 1 Rthlr.  
 24 sch. an Gral Popfen bezahlt. 25) Harm Peters Teps und Stiftert Carsten Wagner Sohnes  
 Häuslingshaus nebst einem grünen Weg unweit Zissenhausen; an den Weißbietenden bei brennen-  
 der Kerze verkauft werden sollen, und Termins dazu auf Wittmochen, als den 24ten Novem-  
 ber, angesetzt worden; als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und kön-  
 nen diejenige, welche von besaaten Stücken zu erhandeln willens sind, sich gedachten Tages, des  
 Mittags um 12 Uhr auf dem Stadts-Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung  
 gemäß kaufen. Anbey werden diejenige, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der  
 Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als  
 diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressionsgrunde Anspruch auf die einkom-  
 menden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letz-  
 tere, im Fall kein Concurs-Proclama immittelt ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden  
 Zahlungsstermins gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehöret,  
 sondern die Kaufgelder machen möchten, so wie sie einkommen, an die Impetranten der Subhastation werden aus-  
 bezahlt werden. Uebrigens haben diejenige, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedin-  
 gung der Aufsehung eines Grundstücks mit im Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage  
 vor dem Termine subhastationis Anzeige zu thun. Signatum Jever, den 8ten October 1790.

Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

24) Wenn der Hausmann, zu Niende, Habbe Isten Scheer, vorgestellt, wie ver-  
 schiedene Schuldposten theils seinem wehl. Vater, Gerke Siemon Scheer, theils seiner verstorben-  
 en Mutter, Hese, geb. Isten, und theils ihm selbst zur Last liegend, im hiesigen Ingressions-  
 Protocoll annoch offen stehen, ungeachtet selbige schon längst berichtigt seyn; die jetzt er-  
 forderliche Tilgung derselben aber, da die Documente theils durch die Länge der Zeit, theils aber  
 auch durch sonstige Zufälle abhanden gekommen, nicht anders, als nach vorgängiger öffentlicher  
 Convocation der etwaigen Prätendenten bewerkstelliget werden mag, und das behüfliche Pro-  
 clama dato zu Recht erkannt: so werden alle und jede, welche an den noch offen stehenden For-  
 derungen einige Ansprüche zu haben vermeinen, und zwar 1) an denjenigen, welche dem Gerke  
 Siemon Scheer betreffen, als: a) Dnte Jacobs Erben Capital zu 1000 Gthlr. ingrossirt den 4ten  
 Jun. 1721; b) Alte Carlchs Capital zu 300 Gthlr.; c) desselben anderweitiges Capital zu 400 Gthlr.,  
 beyde am 17ten Nov. 1724 ingrossirt; d) der mit Hochfürstl. Cammer wegen des Dittmann Eiben  
 fequestrirten Landguthes auf 3 Jahre bis May 1731 getroffene Feuercontract, wornach die Feuer  
 jährlich 130 Gthlr. beträgt, ingrossirt den 20ten April 1728; e) ein Deichecapital zu 11 Rthl.  
 16 schl. vier 5tel wt. und 3 Rt. 14 schl. 15 ein 4tel wt. Zinsen; f) ein Deichecapital zu 139 Rt.  
 15 schl. 3 wt. und 52 Rt. 15 schl. 10 drei 4tel wt. Zinsen; g) ein Deichecapital zu 96 Rt. 3 schl.  
 17 und ein halbes wt. und 29 Rt. 8 schl. 18 wt. Zinsen; h) ein Deichecapital zu 89 Rt. 10 schl.  
 2 ein 8tel wt. und 27 Rt. 11 schl. 8 drei 4tel wt. Zinsen; i) ein Deichecapital zu 975 Rt. 26 schl.  
 und 193 Rt. 19 schl. 10 wt. Zinsen; j) ein Deichecapital, groß 130 Rt. 12 schl. und 37 Rt.  
 15 schl. 2 und ein halbes wt. Zinsen, sammtliche 6 Posten am 2ten Jun. 1729 ingrossirt; 2) des  
 Habbe Isten Scheer verstorbenen Mutter, Hiese, geb. Isten, anlangend: a) die von dersel-  
 ben und deren Schwester an ihre Brüder ausgeschaltete gerichtliche Mitlung über ihre empfangene  
 Erbelder, von ihrer elterlichen Verlassenschaft, ingrossirt den 13ten Febr. 1731; b) Ulrich Tha-  
 den Hillers Kinder Vormünder Capital zu 1000 Gthlr., ingrossirt den 10ten Decemb. 1733; c) der  
 von derselben mit ihrem Bruder getroffene Kaufcontract über das an denselben verkaufte, zu  
 Dieckum belegene Landgut, und dafür genossene 4000 Gthlr. und 48 Rt. Species, auch verspro-  
 chene Cojectionleistung, ingrossirt den 20ten Nov. 1741; d) Gerke Siemon Scheeren generaler  
 Erbvergleich, ingrossirt den 4ten Jul. 1766; 3) den Habbe Isten Scheer selbst anlangend: a) des  
 Impetranten wehl. Ehefrauens Inventarium, und der nachgefügte darüber getroffene Vergleich,  
 wornach er seinem Sohne, Ulrich Gerhard Scheer, außer einigen in natura auszuführenden  
 Stücken 600 Gthlr. bezahlen mußte, ingrossirt den 19 Jun. 1754; b) die für Christophher Mar-  
 tens an die vacante Depositionskasse auf 200 Rt. übernommene Bürgschaft, ingrossirt den 24ten  
 October 1764; c) die mit Engelke Jonsen, für Albert Dirks Lübben an dessen Miterben und  
 andringende Creditores dafür, daß selbige in 6 Jahren ihre Bezahlung erhalten sollen, übernom-  
 mens Bürgschaft, ingrossirt den 4ten Oct. 1777; d) des Gerke Siemon Scheer generaler Erb-  
 vergleich, ingrossirt den 4ten Jun. 1766; e) Mart Jansens Kinder Vormünder beyde Vorderun-  
 gen zu 200 Rt. und 125 Rt., notirt den 30ten August 1768; f) Anton Hinrich Ehrentraut,

vormals Eibe Eden Erben Capital zu 1000 Gthl., ingrossiret den 12ten März 1770; g) Folkert Hinrichs Foderung zu 1419 Rt. 5 wt., ingrossiret den 29ten März 1770; h) Johann Henken Erben Capital, groß 250 Gthl., ingrossiret den 10ten Jul. 1770; i) Advocati Schlöner, Namens Johann Hinrich Janssen Foderung, zu 316 Rt. 9 schl. 15 wt., ingrossiret den 5ten Jun. 1771; f) Marten Marten Erben Capital zu 400 Rt., ingrossiret den 30 März 1773; l) Advocati von Lindern Foderung zu 238 Rt. 11 schl. 10 wt., ingrossiret den 17ten Febr. 1775; m) Authon Günther Lücken Kinder Vormünder Foderung zu 141 Rt. 6 schl. 15 wt., ingrossiret den 17ten April 1777; und n) Johann Caspers Tochter Vormünder Foderung zu 200 Rt., ingrossiret den 17ten Febr. 1787, hiermit Obrigkeitlich prementorie zum ersten, zweyten und drittenmale citiret und vorgeladen, innerhalb den nächsten 12 Wochen von Zeit der ersten Publication vor Hochfürstl. Landgericht zu erscheinen, ihre aus obbenannten wider Habbe Jhsen Scheer und resp. dessen wobl. Eltern, Gerke Simon Scheer, und dessen Ehefrau, Hise, geb. Jhsen, ingrossirten Schuldforderungen habende Ansprüche anzugeben und zu beschemigen, demnach aber Erkenntnis zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß wer sich in der vorgeschriebenen 12 wöchentlichen Frist nicht gehörlig angeben wird, alsdenn mit seinem etwaigen Ansprüche nicht weiter gehöret, dessen Foderung für erloschen erklärt und die Tilgung besagter Wölste erkannt, auch den sich nicht gemeldeten hiedurch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach ic. Signatum Jever, den 21sten Febr. 1790. Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

25) Es hat des wobl. Eltermanns Gerhard Helmerich Eilers Wittwe, Hieselbs, einen außer dem heil. Geistliche belegenen Garten, mit hohen befindlichem Wohnhause, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern, auch eine fast neue Cariole zu verkaufen. Ferner hat selbige auf Kommendes Neujahr Gelder insbar zu belegen, welche gegen Anweisung der Sicherheit, entweder in kleinen Summen oder zu 1000 auch 2000 Rt. in Empfang genommen werden können.

26) Ich bin gewillet, von meinen im Voitwarderde liegenden Ländereyen, 41 Tück grünes Land, welches in 8 Hämnen liegt, zum Beyden und Wäben, so wie sich Liebhaber finden, und zwar Stückweise, wie auch zwey in Voitwarden stehende Häuser, woben auch nach des Heuersmanns Belieben Land gefest werden kann, von Montag 1791 an, auf ein oder mehrere Jahre am 13ten November, des Nachmittage um 2 Uhr, in Gerd Kruffs Wirthshause, aus der Hand an den Meißbietenden zu verheuern. Voitwarden. Weyl. Jürgen Adicks Wittw.

Des Herrn Erbmarschalls, Etatsraths und Landvogts von Kössing concentrirte Rechtsfälle, erster Theil, welcher in Stallingschen Verlage auf 13 Bogen in 4., mit einer Zueignungsschrift an Se. Herzogl. Durchl., unsern gnädigsten Landesherren, auf gutem Papier sauber gedruckt, herausgekommen ist, wird die Erwartung der Leser völlig befriedigen.

Der Herr Verfasser bemerket in der Zueignung, daß bey der Ausgabe dieser Rechtsfälle ein dreysacher Endzweck bezielet sey, nämlich den Referent n höherer und niederer Gerichte einen Leitfaden zu Auffindung schon decidirter Fälle zu geben, die rechtsuchender Parteyen zu belehren, in ihren ähnlichen Rechtsfachen den Weg der Güte dem Wege Rechts vorzuziehen, und die Lehren des in einer dem gemeinen Manne ganz unbekanntem Sprache geschriebenen gemein n Rechts bekannter zu machen auch die nur zu oft vergessenen Provinzialgesetze und Gewohnheiten in ihr Gedächtnis zurückzuführen. Zu diesem Ende ist der Vortrag in einer populären, jedem Leser verständlichen Sprache, mit Weglassung aller juristischen Kunstwörter, und der Hinweisung auf verhandelte Acten, Gesetze und Autoren ganz richtig gewählt.

So angenehm und willkommen nun diese Sammlung in den zuerst gedachten beyden Rücksichten seyn muß, als wefalls selbige im Ganzen und vorzüglich allen, die sich mit der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit beschäftigen, besonders nützlich seyn kann, eben so und noch weit angenehmer wird sie denen seyn, welchen in eignen Streitigkeiten, oder bey gerichtlicher Ausführung, oder auch bey Entscheidung derselben bekannt geworden ist, wie manche und wichtige Zweifel bey den Fällen, welche aus dem Butsjadinger Landrecht ihre Entscheidung nehmen müssen, bey der wichtigen Materie von der Erbfolge, wo bald die Lehren des römischen Rechts, bald das angenommene Bremische Stadtrecht, bald aber bloße Gewohnheitsrechte und Herkommen eintreten, und bey der oft nicht deutlich redenden, bey veränderten Zeiten und Sitten, durch ein nothwendiges Herkommen erläutere werdenden Brautschahverordnung, vorkommen können und müssen. Daher ist auch der Wunsch sehr natürlich, daß es dem Herrn Verfasser gefallen möge, bey dem zu erwartenden zweyten Theil ein hauptsächliches Augenmerk auf solche, die gedachten Materien erläuternde Rechtsfälle zu richten, und daß es einer Arbeit dieser Art an Nachfolgern unter den einländischen geschickten und erfahrenen Rechtsgelahrten nicht fehle, damit nicht mancher Schwac practischer Kenntnisse mit seinem Besizer ins Grab komme.

Auch auswärtige Gelehrte, Sammler und Beförder deutscher Provinzialgesetze, werden in dieser Rechtsfällen nützliche und erläuternde Beyträge finden.